

Revidirtes Statut

für die Sparkassen in Gera, Schleiz und Lobenstein.

§ 1.

Gerichtsstand.

Die Sparkasse ist eine juristische Person und hat ihren Gerichtsstand vor den ordentlichen Gerichten ihres Sitzes.

§ 2.

Zweck.

Durch die Sparkasse soll der Sparsinn im Volke erhöht, zu sicherer verzinslicher Anlage von Ersparnissen Gelegenheit dargeboten und durch hypothekarische Ausleihung von Kapitalien zur Förderung des Grundkredits beigetragen werden.

§ 3.

Garantie.

Zur Sicherung der Einlagen sammt Zinsen dient das gesammte Vermögen der Sparkasse (§ 24).

In letzter Stelle haftet dafür der Staatsfiskus des Fürstenthums.

§ 4.

Direktorium.

Das Direktorium der Sparkasse wird aus wenigstens drei Mitgliedern gebildet, deren Ernennung dem Fürsten zusteht.

Dasselbe hat kollegialisch zu berathen und zu beschließen.